

Satzung der Interessengemeinschaft luftgekühlte Volkswagen e. V. verabschiedet am 05.12.1997, überarbeitet am 08.04.1998

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Luftgekühlte Volkswagen e. V.“. Der Verein ist ins Vereinsregister einzutragen. Sitz des Vereins ist Ulm (Donau).

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege automobiler Traditionen bezogen auf Volkswagenmodelle mit luftgekühlten Ottomotoren. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein fördert internationale Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Diese Förderung geschieht durch Veranstaltungen, Aktionen und Öffentlichkeitsarbeit, die dieses Ziel unterstützen.

§3 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglied werden können Personen, die Interesse an luftgekühlten Volkswagen haben. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich anzumelden.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt durch schriftliche Erklärung beim Vorstand mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigung hat spätestens einen Monat vor Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen. Die Mitgliedschaft wird auch beendet durch Ausschluss oder Tod. Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen greulich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Satzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Mitgliederversammlung bestimmt.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten (1. Vorsitzender), seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender), dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Schatzmeister oder Schriftführer kann auch gleichzeitig 1. oder 2. Vorsitzender sein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Sollte ein Vorstandsmitglied seinen Rücktritt schriftlich dem Vorstand einreichen oder verstorben sein oder ausgeschlossen worden sein, hat der Restvorstand das Recht, ein anderes Vereinsmitglied für die Dauer von maximal zwölf Wochen in den Vorstand zu berufen. Danach findet eine Neuwahl statt.

§8 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder per Telefax einberufen werden.

§9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem

- die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich oder per Telefax unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen; zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins oder Änderung des Zwecks nach §2 eine solche von neun Zehnteln der Erschienenen erforderlich. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§10 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane.

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

§11 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Automuseum Wolfsburg zu, welche dieses nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.